

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1966

Nummer 77

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71035	14. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführungsanweisung zum Blindenwarenvertriebsgesetz – AA BliwaG –	882

71035

## I.

**Ausführungsanweisung  
zum Blindenwarenvertriebsgesetz  
— AA BliwaG —**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 4. 1966 — Z.B 2 — 31—10 — 15/66

Zur Ausführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes — BliwaG — v. 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) wird zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes — folgendes bestimmt:

**1 Allgemeines**

- 1.1 Das Blindenwarenvertriebsgesetz verfolgt den Zweck, im Interesse der Blinden den Absatz von Blindenwaren zu fördern und die Bevölkerung vor Übervorteilung und vor betrügerischer Ausnutzung ihrer Hilfsbereitschaft zu schützen.
- 1.2 Das Verbot des § 1 Abs. 1 BliwaG, andere Waren als Blindenwaren oder Zusatzwaren unter Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für Blinde zu vertreiben, gilt nicht nur für das Reisegewerbe, sondern auch für das Feilhalten von Waren und für das Entgegennehmen von Warenbestellungen im stehenden Gewerbe und im Marktverkehr. Das Verbot erfaßt nicht nur den Vertrieb an den Letztverbraucher, sondern alle Vertriebsstufen. Es gilt für das gewerbsmäßige und für das sonstige geschäftsmäßige Vertreiben. Geschäftsmäßig ist jedes auf eine gewisse Dauer berechnete Vertreiben, auch wenn dabei die Absicht der Gewinnerzielung fehlt.
- 1.3 Soweit Waren unter dem Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für Blinde vertrieben werden dürfen, sind auch Werbemaßnahmen unter diesem Hinweis zulässig, insbesondere das Versenden von Warenmustern und Proben, von Katalogen und sonstigen Werbeschritten. Die Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für Blinde verstößt insoweit nicht gegen das Verbot der gefühlbetonten Werbung nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — UWG —.

- 1.4 Als Blindenwaren sind die in § 1 der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes — DVO BliwaG — v. 11. August 1965 (BGBl. I S. 807) aufgeführten Waren anzusehen, wenn sie in ihren wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten von Blinden hergestellt sind (§ 2 Abs. 1 BliwaG). Als solche Arbeiten, die hiernach von Blinden auszuführen sind, kommen in Betracht bei der Herstellung von

- 1.41 Bürsten und Besen  
das Einziehen, Pecken, Schneiden und Bündeln des Besteckmaterials,
- 1.42 Körben  
das Flechten, Biegen und Zusammenstellen,
- 1.43 Matten  
das Flechten, Weben und Zusammensetzen,
- 1.44 Webwaren  
das Spulen und Weben sowie die Vor- und Überwachungsarbeiten an einfachen mechanischen Webstühlen,
- 1.45 Strickwaren  
das Stricken, Knüpfen und Häkeln,
- 1.46 kunstgewerblichen Töpfer- und Keramikerwaren  
das Modellieren und Formen,
- 1.47 Federwäscheklammern  
das Zusammensetzen der Federn und Klammern.  
Werden diese Arbeiten von Blinden ausgeführt und ist es dennoch zweifelhaft, ob sie wesentlich und für das Erzeugnis bestimmend sind, so soll auch

der Anteil des auf die Blinden entfallenden Lohnes an den übrigen Herstellungskosten ermittelt werden. Ergibt sich, daß dieser Anteil bedeutend geringer ist als er in anerkannten Blindenwerkstätten ähnlicher Art üblich ist, wird in der Regel die Blindenwareneigenschaft zu verneinen sein.

- 1.5 Die Waren, die als Zusatzwaren vertrieben werden dürfen, sind in § 2 Abs. 1 DVO BliwaG abschließend aufgeführt. Aus den Vorschriften über die Zusatzwaren ergibt sich, daß der Blindenwarenvertreter nur von seinem Auftraggeber beschaffte und ihm zugeteilte, nicht aber selbständig eingekaufte Zusatzwaren vertreiben darf.
- 1.6 Das Verbot des § 1 Abs. 3 BliwaG betrifft nur den gleichzeitigen Vertrieb von Blinden- und Zusatzwaren und von anderen Waren an derselben Vertriebsstätte. Sofern zeitlich oder örtlich getrennt entweder nur Blinden- und Zusatzwaren oder nur andere Waren vertrieben werden, ist dies nicht verboten. Der Vertrieb anderer Waren unter dem Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für Blinde stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BliwaG dar und ist auch nach dem UWG unzulässig. Das gilt auch dann, wenn in dem Herstellerbetrieb Blinde beschäftigt werden; hiernach darf z. B. Seife in keinem Fall unter der Bezeichnung „Blindenseife“ oder mit einem anderen Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für Blinde vertrieben werden.
- 1.7 Das Blindenwarenzeichen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BliwaG) darf ausschließlich von anerkannten Blindenwerkstätten und von anerkannten Zusammenschlüssen auf der Blindenware angebracht werden. Es kann u. a. nach dem Muster der Anlage zum BliwaG durch Stempelaufdruck, Klebemarke oder Anhänger angebracht oder auch in die Blindenware eingewebt werden, sofern es hierbei genügend deutlich erkennbar bleibt. Das Zeichen darf bei der Werbung nicht nur von anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten, sondern auch von anderen Betrieben verwendet werden, die Blindenwaren vertreiben.
- 2 Anerkennung und Rücknahme der Anerkennung als Blindenwerkstätte und als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten
- 2.1 Die Anerkennung als Blindenwerkstätte oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten ist bei der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren — ZustVO BliwaG — v. 15. März 1966 (GV. NW. S. 106/SGV. NW. 7103) zuständigen Kreisordnungsbehörde zu beantragen.
  - 2.11 Bei Anträgen auf Anerkennung als Blindenwerkstätte ist der Antragsteller aufzufordern, den Antrag mit Formblatt nach Muster der Anlage 1 in vierfacher Ausfertigung, ein Beiblatt nach Muster der Anlage 2 in einfacher Ausfertigung und eine Liste der beschäftigten Arbeitskräfte nach Muster der Anlage 3 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Anla
  - 2.12 Die Anträge auf Anerkennung als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten müssen die erforderlichen Angaben über die Mitgliedsbetriebe enthalten. Im übrigen ist nach Nr. 2.11 zu verfahren. Anla
- 2.2 Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag zu hören
- 2.21 die für den Antragsteller zuständige Handwerkskammer,
- 2.22 den Landesausschuß für das Blindenwesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Fachausschuß Handwerk), Geschäftsstelle: 46 Dortmund, Märkische Str. 61—63, Fernruf: Dortmund 52 84 91,
- 2.23 den für den Antragsteller zuständigen Landschaftsverband (Landschaftsverband Rheinland — Hauptfürsorgestelle —, 5 Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstraße 2, Fernruf: Köln 89 91 oder

Landschaftsverband Westfalen-Lippe — Hauptfürsorgestelle —, 44 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Fernruf: Münster 4 05 11).

Hierzu ist je eine Ausfertigung des Antrages den vorgenannten Stellen sowie eine Ausfertigung der Liste der beschäftigten Arbeitskräfte der zuständigen Hauptfürsorgestelle zu übersenden; das Beiblatt ist nur für die Behörde bestimmt.

Etwaige Zweifel, die sich aus den Stellungnahmen ergeben, sind ggf. durch eine Besichtigung des Betriebes zu klären. Die Vertreter der vorbezeichneten Stellen können zu der Besichtigung hinzugezogen werden; die Vertreter der Handwerkskammer und des Landesausschusses jedoch nur, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist.

2.3 Bei der Entscheidung über den Antrag ist zu berücksichtigen:

2.31 Der Anerkennung steht nicht entgegen, daß der Inhaber des Betriebes oder der Leiter der Vereinigung von Betrieben sehend ist oder Sehende (z. B. Schwerbeschädigte) beschäftigt. Die Tätigkeit der Sehenden muß jedoch auf die Leitung des Unternehmens oder die Buchführung oder andere notwendige Hilfs- und Nebenarbeiten, die von Blinden nicht ausgeführt werden können oder allgemein nicht ausgeführt werden, beschränkt bleiben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BliWaG). Ein Betrieb kann auch dann anerkannt werden, wenn sein blinder Inhaber oder bei ihm beschäftigte Blinde bereits als unselbstständige Heimarbeiter für eine andere anerkannte Blindenwerkstätte tätig sind oder wenn der Betrieb bereits einem anerkannten Zusammenschluß als Mitglied angehört.

2.32 Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BliWaG rechtfertigt noch nicht die Versagung der Anerkennung, wenn der Antragsteller in einem anderen Betrieb andere Waren (z. B. Stanzwaren oder Zusatzwaren) herstellt. § 3 GewO, der den gleichzeitigen Betrieb verschiedener Gewerbe gestattet, wird durch den § 5 Abs. 1 Nr. 1 BliWaG nicht eingeschränkt. Wegen dieser Vorschrift und um zu verhindern, daß die Anerkennung im Wettbewerb mißbraucht wird, ist jedoch eine klare Trennung zwischen den Betrieben zu fordern. Die Betriebe müssen daher räumlich und wirtschaftlich voneinander eindeutig getrennt und unter verschiedenen Geschäftsbezeichnungen geführt sein; falls es sich um Gewerbetriebe handelt, sind sie nach § 14 GewO gesondert anzumelden.

2.33 Bei der Anerkennung als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten ist besonders darauf zu achten, daß dieser keine anderen als die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BliWaG genannten Zwecke verfolgt.

2.34 Die in § 5 Abs. 2 BliWaG bezeichneten Personen besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn sie die Gewähr für eine ordnungsmäßige Betriebsführung nicht bieten. Es kann auch das Verhalten von Personen berücksichtigt werden, die auf die Betriebsführung bestimmenden Einfluß haben (z. B. Ehegatten, nahe Verwandte, Gehilfen). Von besonderer Bedeutung sind die Fähigkeit und der Wille der in § 5 Abs. 2 BliWaG bezeichneten Personen zur Beobachtung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Vertriebspersonen. Die Unzuverlässigkeit kann nur aus festgestellten Tatsachen gefolgt werden; bloße Vermutungen reichen nicht aus. Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit daruntersetzen, können Handlungen oder Unterlassungen oder auch Eigenschaften sein; sie brauchen nicht Tatbestände darzustellen, die mit Strafe bedroht sind. Verschulden ist nicht erforderlich (Schwachsinn, Geisteskrankheit). Zur Vorbereitung der Entscheidung ist grundsätzlich ein Strafregisterauszug einzuholen.

2.4 Über die Entscheidung sind die unter Nr. 2.2 genannten Stellen sowie die für den Betriebssitz zuständige örtliche Ordnungsbehörde zu unterrichten. Die Anerkennung ist nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen.

- 2.5 Für die Rücknahme der Anerkennung ist folgendes zu berücksichtigen:
  - 2.51 Im Falle des § 5 Abs. 3 BliWaG muß die Anerkennung zurückgenommen werden.
  - 2.52 Im Falle des § 5 Abs. 4 BliWaG liegt die Rücknahme im pflichtmäßigen Ermessen der Behörde. Sie kommt in Betracht, wenn in der Blindenwerkstatt nicht mehr ausschließlich Blindenwaren hergestellt werden, insbesondere also dann, wenn bei der Herstellung andere Personen als Blinde nicht nur mit Hilfs- oder Nebenarbeiten beschäftigt werden. Die Rücknahme wird auszusprechen sein, wenn das Interesse der Allgemeinheit das Interesse des Unternehmers und der in dem Betrieb Beschäftigten überwiegt.

- 2.6 Über die unanfechtbar gewordene Rücknahme sind dieselben Stellen zu unterrichten, denen die Anerkennung mitgeteilt worden ist (vgl. Nr. 2.4). Ferner ist nach § 9 a i. Verb. mit § 11 der Strafregisterverordnung dem Strafregister mit Formblatt Mitteilung zu machen.

### 3 Erteilung und Entziehung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen

3.1 Die Erteilung von Blindenwaren-Vertriebsausweisen kann nur von anerkannten Blindenwerkstätten oder von anerkannten Zusammenschlüssen beantragt werden (§ 6 Abs. 2 BliWaG). Der Antragsteller ist aufzufordern, den Antrag mit Formblatt nach Muster der Anlage 5 bei der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ZustVO BliWaG zuständigen Kreisordnungsbehörde zu stellen. Dem Antrag sind zwei Lichtbilder des Vertreters aus neuester Zeit in Paßbildformat beizufügen, auf deren Rückseite Vor- und Zuname der dargestellten Person angegeben sind. Ist dem Antragsteller bereits ein Blindenwaren-Vertriebsausweis für den Vertreter erteilt, so hat die Behörde ihn aufzufordern, den Ausweis vorzulegen, sofern dieser nicht bereits nach Nr. 3.7 zurückgegeben wurde. In diesem Falle sind neue Lichtbilder nur auf Verlangen der Behörde einzureichen.

3.2 Für die Erteilung des Blindenwaren-Vertriebsausweises gelten die §§ 57 und 57 a GewO entsprechend; die einschlägigen Bestimmungen der Ausführungsanweisung zum Titel III der Gewerbeordnung sind sinngemäß anzuwenden. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Vertreters ist ein strenger Maßstab anzulegen, weil das Vertrauen der Bevölkerung in die Tätigkeit der Blindenwarenvertreter zum Nachteil der Blinden leicht gestört werden kann. Grundsätzlich ist ein Strafregisterauszug einzuholen. Gegebenenfalls sind die bei anderen Erlaubnisbehörden bereits vorhandenen Vorgänge beizuziehen.

3.3 Stehen dem Antrag Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Behörde unter Verwendung der bei der Bundesdruckerei in Berlin zu beziehenden Vordrucke den Blindenwaren-Vertriebsausweis aus. Ist ein bereits ausgestellter Ausweis noch verwendbar, so wird die neue Gültigkeitsdauer in diesem vermerkt; dies gilt nicht für bisher verwendete Vordrucke, die nicht von der Bundesdruckerei bezogen worden sind.

3.4 Die Erteilung des Ausweises ist dem für den Blindenwarenvertreter zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist dem Antragsteller, nicht dem Vertreter auszuhändigen. Der Antragsteller ist aufzufordern, vor Aushändigung des Ausweises an den Vertreter dafür zu sorgen, daß dieser den Ausweis unterschreibt.

3.5 Der Blindenwaren-Vertriebsausweis gilt für den Geltungsbereich des Blindenwarenvertriebgesetzes.

3.6 Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist zu entziehen, wenn die Blindenwerkstätte oder der Zusammenschluß dies beantragt hat oder wenn die Anerkennung zurückgenommen worden ist (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BliWaG). In den Fällen des § 6 Abs. 4 Satz 2 BliWaG, insbesondere also bei Unzuverlässigkeit

Anlage 5

- des Vertreters, steht die Entziehung im pflichtmäßigen Ermessen der Behörde. Die Entziehung des Ausweises ist gegenüber demjenigen auszusprechen, der den Ausweis beantragt hat. Zugleich ist der betroffene Blindenwarenvertreter von der Entscheidung zu unterrichten und hierbei aufzufordern, den Ausweis zurückzugeben. Von der unanfechtbar gewordenen Entziehung des Blindenwaren-Vertriebsausweises ist nach § 9 a i. Verb. mit § 11 der Strafrechtsregisterverordnung dem Strafregister mit Formblatt Mitteilung zu machen.
  - 3.7 Die Blindenwerkstätten und die Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten werden den Blindenwaren-Vertriebsausweis einziehen und an die zuständige Behörde zurückgeben, wenn er nach Ablauf der Geltungsdauer ungültig geworden ist oder wenn der Blindenwarenvertreter seine Tätigkeit beendet hat.
- 4 Überwachung**
- 4.1 Die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ZustVO BliWaG zuständigen Kreisordnungsbehörden sollen, abgesehen von Prüfungen aus besonderem Anlaß (Beschwerden, Hinweise), in unregelmäßigen Abständen, möglichst alle zwei Jahre, durch **Stichproben** überprüfen, ob der Betriebsinhaber seinen Pflichten zur Buchführung und zur Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen nachkommt (§ 3 DVO BliWaG).
  - 4.2 Bei den Prüfungen ist auf die Belange des Betriebes Rücksicht zu nehmen. Nach Möglichkeit sind sie nicht in Gegenwart von Dritten vorzunehmen. Die Vorlage der Geschäftsunterlagen in den Diensträumen der Behörde ist nur in Ausnahmefällen zu verlangen. Rückfragen bei Verkäufern und Käufern sollen nur erfolgen, wenn durch die Ermittlungen im Betrieb die erforderliche Sachaufklärung nicht möglich ist.
  - 4.3 Auskunft im Sinne des § 7 BliWaG bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemeine fortlaufende Benachrichtigung über Geschäftsvorfälle. Die Pflicht, schriftlich Auskunft zu erteilen, umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen; sie wird dadurch begrenzt, daß die Behörde ihre Befugnis nicht mißbräuchlich ausüben und nichts Unzumutbares verlangen darf. Kommt der Betriebsinhaber diesen sich aus § 7 BliWaG ergebenden Pflichten nicht nach, so ist er darauf hinzuweisen, daß sein Verhalten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 BliWaG).
- 5 Verfolgung von Verstößen gegen das Blindenwarenvertriebsrecht**
- 5.1 Um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, ist es notwendig, Bußgeldverfahren nach § 11 BliWaG zügig durchzuführen; ein nach § 1 BliWaG unzulässiger Warenvertrieb ist unverzüglich zu unterbinden. Die gegenüber dem bisherigen Recht vorgesehene Verschärfung der Bußgeldandrohungen und die stärkere Differenzierung der Tatbestände in § 11 BliWaG sind zu beachten. In der Vergangenheit wurden in starkem Maße Waren unter dem Hinweis auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für Blinde angeboten, die nicht als Blindenwaren im Sinne des Gesetzes von 1953 anerkannt waren. Die schärfere Bußgeldandrohung macht deutlich, welche Bedeutung der Gesetzgeber der Bekämpfung solcher Manipulationen beimitzt. Die verschärfte Bußgeldandrohung ermöglicht es auch, gegen wirtschaftlich stärkere Unternehmen eine ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende empfindliche Geldbuße zu verhängen. Auf die Zulässigkeit der Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — insbesondere bei fortgesetzten Zuwidderhandlungen — (§ 11 Abs. 4 BliWaG) und die Möglichkeit, auch nur fahrlässige Zuwidderhandlungen zu ahnden, wird hingewiesen.
  - 5.2 Bei Verstößen gegen die dem Betriebsinhaber nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz und der Durchführungsverordnung obliegenden Pflichten sowie bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung begangen wurden, ist zu prüfen, ob und ggf. welche Maßnahmen — außer denen nach Nr. 5.1 — (z. B. Rücknahme der Anerkennung) in Betracht kommen.
  - 5.3 Soweit Ordnungswidrigkeiten von Blindenwarenvertretern begangen werden, kommt neben Maßnahmen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Entziehung des Blindenwaren-Vertriebsausweises in Betracht. Falls Blindenwarenvertreter mit Willen und Einverständnis der Hersteller- bzw. Lieferfirmen gegen das Blindenwarenvertriebsgesetz verstößen haben, sind auch Maßnahmen gegen die Inhaber oder Leiter dieser Betriebe zu erwägen.
- 6 Schlußbestimmungen**
- 6.1 Für die Anerkennung nach § 5 BliWaG sowie für die Erteilung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises nach § 6 BliWaG werden Gebühren nach lfd. Nr. 32 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung — AVwGeBO NW — v. 19. Dezember 1961 (SGV, NW. 2011) erhoben. Da es sich bei dieser Tarifstelle um eine allgemeine Rahmengebühr handelt, sollten im Hinblick auf den Fürsorgecharakter des Blindenwarenvertriebsgesetzes folgende Sätze nicht überschritten werden:

für die Anerkennung . . . . .	10,— DM,
für die Erteilung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises . . . . .	2,— DM.

Auf die Möglichkeit, nach § 4 AVwGeBO NW von der Festsetzung einer Gebühr ganz abzusehen, wird verwiesen.

  - 6.2 Die Ausführungsanweisung zum Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren — RdErl. v. 30. 3. 1960 (SMBI. NW. 71035) — wird aufgehoben.

Antrag

auf Anerkennung als Blindenwerkstätte  
gemäß § 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes — BliwaG —  
vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311)  
(4-fach einzureichen)

(Für behördliche Eingangs- und Ordnungsvermerke)

Der/Die Unterzeichner beantragt/beantragen die Anerkennung des nachgenannten Betriebes als Blindenwerkstätte \*).

1. Name und vollständige Bezeichnung des Betriebes (bei Gesellschaften auch Rechtsform angeben)

.....  
.....

2. Anschrift des Betriebes .....  
(Ort, Straße, Nr.)

Kreis ..... Fernruf .....

3. Inhaber Leiter \*) (Vor- und Zuname) .....

.....  
  .....  
  .....  
  .....

— Weitere Angaben zu den persönlichen Verhältnissen siehe Beiblatt —

4. Datum und Nummer der Eintragung in die Handwerksrolle

.....

5. Das Gewerbe ist angemeldet

seit .....

bei .....  
(Bezeichnung und Sitz der Behörde)

6. Folgende Blindenwaren werden hergestellt \*):

- Bürsten und Besen aller Art, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 DVO BliwaG bezeichneten Waren,
- Körbe aller Art sowie Rahmen- und Stuhlflechтарbeiten,
- Doppel-, Rippen-, Gitter- und Gliedermatten,
- mit Rahmen oder Handwebstühlen oder mit einfachen mechanischen Webstühlen hergestellte Webwaren,
- Strick-, Knüpf- und Häkelwaren und durch Handstrickmaschinen hergestellte Waren,
- kunstgewerbliche Töpfer- und Keramikerwaren,
- Federwäscheklammern.

7. Folgende Zusatzwaren werden bezogen \*):

- Korbwaren, mit Ausnahme der in § 1 Nr. 2 DVO BliwaG bezeichneten Waren, insbesondere Korbmöbel, Korbsessel, Wäschetruhen sowie Teppichklopfer und Baumbänder,
- Zahnbürsten, doppelte Handwaschbürsten und Pinsel,
- Wäscheleinen und Seilerwaren,
- Stahldrahtbesen, Stahldrahtbürsten und überwiegend von Hand hergestellte Reisstrohbesen,
- Stiele und Stielhalter,
- Veloursmatten, Vorleger aus Gummi oder Kunststoff,
- Staubbesen (Mops), Staubfederwedel, Bohnerwachsverteiler, Fensterleder und Schwämme.

Ich/Wir erkläre(n), daß die obigen Angaben vollständig und richtig sind \*).

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle Änderungen zu vorstehenden Fragen sowie zu der beigefügten Liste der beschäftigten Arbeitskräfte innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden \*).

(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift[en], Firmenstempel)

\*) Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen

**Beiblatt**  
**zum Antrag des Betriebes**

(Für behördliche Eingangs- und Ordnungsvermerke)

vom ..... auf Anerkennung als Blindenwerkstätte  
(1-fach einzureichen. Bei mehreren Inhabern oder Leitern ist für jede Person  
ein Beiblatt erforderlich.)

**1. Personalien**

Familienname .....  
(bei Ehefrauen auch Geburtsname)

Vorname .....  
(Rufname unterstreichen)

Familienstand  ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden \*)

Wohnung .....  
(Ort, Straße, Nr.)

geboren am ..... in .....

Kreis ..... Land .....

Staatsangehörigkeit .....

Vor- und Zuname — bei Frauen auch Geburtsname —

des Ehegatten .....

des Vaters .....  
(auch ausfüllen, wenn verstorben)

der Mutter .....  
(auch ausfüllen, wenn verstorben)

Bei Ausländern und Staatenlosen:

Aufenthaltserlaubnis bis ..... erteilt von .....

Arbeitserlaubnis bis ..... erteilt von .....

**2. Angaben über persönliche Verhältnisse**

Sind Sie vorbestraft?  Ja  Nein \*), wenn ja, Art der Straftaten: .....

Ist ein Strafverfahren  
gegen Sie anhängig?  Ja  Nein \*), wenn ja, bei welcher Staatsanwaltschaft oder welchem Gericht und wie lautet die  
Anschuldigung?  
.....

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und bin mir darüber im klaren, daß falsche Angaben über meine persönlichen  
Verhältnisse eine Rücknahme der Anerkennung zur Folge haben können.

(Ort, Datum)

\*) Zutreffendes ankreuzen

(Unterschrift)

**Liste der beschäftigten Arbeitskräfte**  
— einschließlich Inhaber und Leiter —  
(2-fach einzureihen)

## **Liste der beschäftigten Arbeitskräfte**

## **Liste der beschäftigten Arbeitskräfte — einschließlich Inhaber und Leiter —**

**zum Antrag des Betriebes  
auf Anerkennung als Blindenwerkstätte**

**zum Antrag des Betriebes .....**

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Wohnung (Ort, Straße und Nummer)	erlernter Beruf	beschäftigt mit	in der Werksstatt tätig seit	als Flöimarbeiter für den Antragsteller tätig seit	sozial- versichert (ja oder nein)	schend?	Stellungnahme der zuständigen Haupfürsorge- stelle zu Spalte 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

**Anlage 4**  
(zu Nr. 2.4 AA BliwAG)

(Postleitzahl Ort, Datum)

Az.: .....

Betr.: Anerkennung als Blindenwerkstätte oder als Zusammenschluß von Blindenwerkstätten

Bezug: Antrag vom .....

Der Betrieb / Die Vereinigung von Betrieben \*)

(Bezeichnung, Ort, Straße, Nr.)

wird gemäß § 5 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes — BliwAG — vom 9. April 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 311) als  
**Blindenwerkstätte / Zusammenschluß von Blindenwerkstätten\*)**  
anerkannt.

**Gebührenfestsetzung:**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei: (Behörde, Ort, Straße, Nr.)

— Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. —

\*; Nichtzutreffendes streichen

(Unterschrift)

**Anlage 5**  
(zu Nr. 3.1 AA BliWaG)

**Antrag**

**auf Erteilung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises  
gemäß § 6 des Blindenwarenvertriebsgesetzes — BliWaG —  
vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311)**

(1-fach einzureichen)

(Für behördliche Eingangs- und Ordnungsvermerke)

Der / Die Unterzeichner beantragt / beantragen für den nachstehend unter Nr. 2 aufgeführten Vertreter einen Blindenwaren-Vertriebsausweis \*).

**1. Name und Anschrift der / des antragstellenden**

Blindenwerkstätte  Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten \*)

Datum der  
Anerkennung .....

**2. Personalien des Vertreters**

Familienname .....  
(bei Ehefrauen auch Geburtsname)

Vorname .....  
(Rufname unterstreichen)

Familienstand  ledig  verheiratet  verwitwet  geschieden \*)

Wohnung .....  
(Ort, Straße, Nr.)

geboren am ..... in .....

Kreis ..... Land .....

Staatsangehörigkeit .....

Personenbeschreibung

Größe ..... cm Augenfarbe .....

Besondere Kennzeichen .....

Letzter Beruf vor Anstellung .....

bei welchem Arbeitgeber .....

Vor- und Zuname des Ehegatten .....  
— bei Frauen auch Geburtsname —

des Vaters .....  
(auch ausfüllen, wenn verstorben)

der Mutter .....  
(auch ausfüllen, wenn verstorben)

Bei Ausländern und Staatenlosen:

Aufenthalts- erlaubnis bis ..... erteilt von .....

Arbeitserlaubnis bis ..... erteilt von .....

**3. Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Vertreters**

Ist der Vertreter vorbestraft?  Ja  Nein \*), wenn ja, Art der Straftaten: .....

Ist ein Strafverfahren gegen ihn anhängig?  Ja  Nein \*), wenn ja, bei welcher Staatsanwaltschaft oder welchem Gericht und wie lautet die Anschuldigung?

Ist er ansteckend krank, blind, taub oder stumm?  Ja  Nein \*), wenn ja, Art der Beeinträchtigung: .....

Hat er unversorgte Kinder?  Ja  Nein \*), wenn ja, wie wird für ihren Unterhalt und ggf. für den Unterricht der Schulpflichtigen gesorgt?

4. Ist für den Vertreter bereits für das laufende oder das letztvergangene Jahr ein Blindenwaren-Vertriebsausweis

beantragt  ausgestellt  abgelehnt \*) worden?

Ja  Nein \*) wenn ja, bei bzw. von welcher Behörde

und auf Antrag welcher / welches

Blindenwerkstätte  Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten \*)?

(Bezeichnung)

Zwei Lichtbilder — Paßformat — sind beigelegt \*).

(Die Bilder müssen auf der Rückseite den Vor- und Zunamen der dargestellten Person tragen.)

Ich / Wir werde(n) den Blindenwaren-Vertriebsausweis einziehen und an die für die Ausstellung zuständige Behörde zurückgeben, sobald der Vertreter seine Tätigkeit beendet hat oder der Ausweis nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist. Gegebenenfalls werde(n) ich / wir unter Angabe der Gründe (§ 6 Abs. 4 1. Halbsatz BliWaG) bei der zuständigen Behörde rechtzeitig den Antrag auf Entziehung des Ausweises stellen \*).

Ich / Wir erkläre(n), die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben \*).

(Ort, Datum)

\* Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen

(Unterschrift:[en], Firmenstempel)

Ich verpflichte mich, den Ausweis zurückzugeben, sobald ich meine Tätigkeit beende, der Ausweis nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden oder der Ausweis entzogen worden ist.

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Nr. 2 und 3 und bin mir darüber im klaren, daß falsche Angaben über meine persönlichen Verhältnisse die Entziehung des Ausweises zur Folge haben können.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vertreters)

(Raum für behördliche Bearbeitungsvermerke)

— MBL. NW. 1966 S. 882.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf. Mangesmannfufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.